

Satzung des Vereins "14,4km"

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „14,4km“ und soll in das Vereinsregister beim Registergericht Berlin eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins vorbehaltlich der Regelung des §7 Abs. 2.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten wie z.B.:
 - Durchführung von Projekten oder Veranstaltungen zu Zwecken der Völkerverständigung und des interkulturellen Austauschs sowie der internationalen politischen Bildung, wie z.B. Austauschprojekte, Bildungsreisen, Seminare, Vermittlung von Freiwilligen, Kunstausstellungen junger Künstler/innen aus Europa und den afrikanischen Staaten sowie den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, oder Filmreihen zu Gesellschaft, Politik und Kultur der afrikanischen Staaten sowie den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens;
 - Zusammenarbeit mit gleichgesinnten gemeinnützigen Organisationen in Europa, den afrikanischen Staaten sowie den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens zu Zwecken der Entwicklungsförderung, wie die Durchführung von Projekten zur nachhaltigen Unterstützung sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, z.B. Trainings von Frauen und Jugendlichen zur Integration in den lokalen Arbeitsmarkt;
 - Die Beschaffung von Mitteln zur - z.B. Förderung der Völkerverständigung und/oder Entwicklungszusammenarbeit - durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wobei die weitergegebenen Mittel ausschließlich für

steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden dürfen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Alle Nationalitäten haben Zugang zur Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft in Organisationen, deren Grundsätze dem Vereinsziel widersprechen, ist mit der Mitgliedschaft im Verein unvereinbar.
3. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Mitgliedsantrag kann vom Vorstand zurückgewiesen werden.
4. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Jahr Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Einspruch muss schriftlich bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt; dieser ist möglich zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch den Ausschluss, der der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes bedarf, oder bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr.
6. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele erwerben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, dieser hat auf der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 5 FINANZIERUNG, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Finanzierung der Vereinszwecke dienen Beiträge, Spenden, Fördergelder, Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen und Projekten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge werden für ein Kalenderjahr erhoben. Ehrenmitglieder und Beiratsmitglieder zahlen freiwillige Beiträge. Für Auszubildende, Studierende, Rentner/innen u.a. kann ein niedrigerer Beitrag beschlossen werden.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister/die Schatzmeisterin Buch.
4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Verein seinen Charakter im Sinne der Bestimmungen der Finanzbehörden behält.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND UND BEIRAT

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden/einer

Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin sowie aus bis zu drei weiteren Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gemäß §26 BGB), jede/r besitzt eine Alleinvertretungsbefugnis.

2. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Einzelheiten betr. die Geschäftsführung des Vorstandes und die Abgrenzung der Geschäftsführungsgebiete soll der Vorstand durch die Abfassung dieser Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung legt insbesondere die Führung der Geschäfte durch den/die vom Vorstand zu ernennende/n Geschäftsführer/in fest (siehe §7 Abs. 5).
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimen Wahlen gewählt. Die Mitgliederversammlung ist diesbezüglich beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Es entscheidet die absolute Mehrheit. Sollte im dritten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande kommen, dann entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Der Vorstand kann Beauftragte für besondere Aufgabenbereiche und Länder bzw. Regionalbeauftragte benennen.
5. Soweit es die Größe des Vereins erlaubt, kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in ernennen, der/die die täglichen Geschäfte des Vereins im Rahmen der Vorgaben der Organe des Vereins und im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes betreibt. Er/sie nimmt die laufenden Tagesgeschäfte des Vereins wahr, stellt gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf, bereitet die Vorstandssitzungen basierend auf Hinweis durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vor. Er/sie ist dem Vorstand berichtspflichtig.
6. Der Vorstand kann Fachbeiräte einsetzen, deren Vorsitzende bestimmen und geeignet erscheinende Personen zu deren Mitgliedern berufen. Die Amtszeit als Mitglied eines Fachbeirates ist auf zwei Jahre beschränkt. Eine Verlängerung der Berufung ist möglich.
7. Nach Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit des gewählten Vorstandes bleibt dieser solange im Amt, bis aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende jährlich einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gesamtmitglieder (mit schriftlicher Angabe von Gründen) muss der/die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied aus besonderen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vor

Ablauf einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen. Die Schriftform gilt auch als gewahrt, wenn die Einladungen zu Mitgliederversammlungen als E-Mail versandt werden.

3. Vorbehaltlich der Sonderregelung für Vorstandswahlen gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmrechtsdelegation ist möglich, jedoch nur für ein weiteres Mitglied und mit schriftlicher Vollmacht.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Schatzmeister/in.
5. Zur Erörterung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung kommen nur Tagesordnungspunkte und rechtzeitig eingebrachte, d.h. bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehende, Anträge. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Satzungsänderung;
 - d) die Wahl von einem/einer Rechnungsprüfer/in;
 - e) die Vereinsauflösung.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Aufnahme verspätet eingegangener Anträge in die Tagesordnung, die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den/die Schriftführer/in aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFER/IN

1. Der/Die Rechnungsprüfer/in gemäß § 8 Abs. 6d dieser Satzung haben das Recht und die Pflicht, in Abstimmung mit dem/der Schatzmeister/in jederzeit, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen.
2. Der/Die Rechnungsprüfer/in hat das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich festzuhalten und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung wahrheitsgemäß zu berichten.

§ 10 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Satzungsänderung ist nur soweit möglich, als dadurch die Gemeinnützigkeit nicht aufgehoben wird.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer

Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur oder Völkerverständigung.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in formeller Hinsicht verlangt werden sollten, vorzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen, die von den Finanzbehörden vorgeschlagen werden, um die Gemeinnützigkeit zu erlangen.

§ 11 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.